

Referent Prinz Johann: Ich bitte um das Schlusswort. Die Gründe, welche die Deputation bewogen haben, das Wucherverbot aufrecht zu halten, sind von Mehrern bereits entwickelt worden. Ich erlaube mir daher nur in Kurzem zu bemerken: Der Hauptgrund, der uns zu dem Antrage bewog, ging davon aus, daß es zweckmäßiger sei, wenn man eine allmähliche Reform, als die gänzliche Umstoßung der bestehenden Gesetze vornimmt. Wir sind bedeutend vorwärts auf Verminderung der Strafe gegangen, und so glaube ich, es sei rathsam, nicht weiter zu gehen und Etwas, was in der Meinung des Volks sich als ein Vergehen darstellt, nicht ganz als straflos zu betrachten, um nicht einen Damm zu zerreißen, der diesem Uebel noch entgegen steht. Auf die Entgegnung: es würde dadurch keine Schutzwehr gegeben, muß ich bemerken, es ist wahr, es kann sich Mancher bewogen fühlen, Mehr zu verlangen, weil der Wucher verboten ist. Aber eben so kann auch Mancher durch die Strafe abgeschreckt werden, Mehr zu verlangen, und sich doch mit dem begnügen, was gesetzlich bestimmt ist, weil in vielen Fällen das gewöhnliche Mittel angewandt wird, zu sagen, ich kann höhere Zinsen bekommen. In den meisten Fällen wird es nicht wahr sein. In diesem Bezuge ist doch den Armen geholfen. Was die Ausstellung des Hrn. v. Biedermann betrifft, scheint diese den Gesekentwurf nicht zu treffen. Der Gesekentwurf bestimmt keinen Zinsfuß, sondern überläßt diesen der Civilgesetzgebung, und diese Civilgesetzgebung muß dem Gange des Verkehrs nachgehen, nach welchem sich der Zinsfuß erhöhen oder erniedrigen wird, je nachdem es angemessen erscheint. Rathsam würde es sein, wenn der gesetzliche Zinsfuß höher gestellt würde, als er im Verkehr gewöhnlich ist, so wie gegenwärtig 5 p. C. gesetzlich bestimmt sind, und im Verkehr läßt man sich begnügen, wenn $3\frac{1}{2}$ und 4 p. C. gewonnen werden. Also auch in dieser Hinsicht wird es rathsam sein, daß wir erst genau prüfen, ehe wir weiter gehen.

Königl. Commissair D. Groß: Man hat bei der Verhandlung über diesen Artikel immer wirklich bedrängte und hilflosbedürftige Personen vor Augen gehabt, allein sehr häufig werden wucherliche Handlungen auch gegen solche Personen verübt, welche nicht bei wirklichem Bedürfnis, sondern auch aus Leichtsinne ihre Zuflucht zu dem Wucherer nehmen, um Mittel zu Befriedigung ihrer Luste und zu einer maßlosen Verschwendung zu erhalten, die vielleicht mit der Hoffnung auf eine reiche Erbschaft Geld aufborgen und hierbei von gewissenlosen Wucherern auch eine furchtbare Art gemißbraucht werden, wie solche Beispiele wohl Jedem, der praktische Erfahrungen in dergleichen Geschäften besitzt, bekannt sind.

Präsident: Ich kann nun wohl die Frage auf den Artikel 275. des Gesekentwurfs richten und frage die Kammer: Ob sie denselben annehme? Wird von 28 gegen 4 Stimmen bejaht.

Art. 276. lautet:

„Nicht minder sind diejenigen Gläubiger, welche von ihren Schuldnern sich größere Summen oder bessere Münzsorten ver-

sprechen lassen, als sie zu fordern befugt sind, oder für die Gestundung einer Forderung sich Etwas geben oder leisten lassen, um den zehnfachen Betrag des Erhobenen oder auch nur Versprochenen zu bestrafen.“

Die Deputation bemerkt:

Auf Anfrage gaben die Königl. Commissarien bei diesem Artikel die Auskunft, daß in allen hier erwähnten Fällen zum Eintritt der Straffälligkeit vorausgesetzt werde, daß das, was der Gläubiger sich ausbedungen habe, den Betrag der gesetzlich erlaubten Zinsen im Werthe übersteige, während ein Gleiches bei dem folgenden Artikel nicht erfordert werde.

Referent Prinz Johann: Es liegt ein Amendement des Secr. Harz vor, welcher wünscht, die Worte: „sich Etwas geben oder leisten lassen“ dahin abgeändert zu sehen: „sich Mehr als den Betrag oder Werth der gesetzlich gestatteten Zinsen geben oder leisten lassen, oder Zinsen von Zinsen nehmen, ohne daß solche in ein neues, werbendes Kapital verwandelt worden sind.“ Es enthält dieser Antrag zwei Punkte, einmal die Aufnahme Dessen, was die Deputation mit Einverständnis der Königl. Commissarien im Berichte niedergelegt hat, in den Artikel; darüber würde die Deputation kein Bedenken haben. Der zweite Theil aber umfaßt das Verbot, Zinsen von Zinsen zu nehmen. Ich muß gestehen, die Deputation kann sich damit nicht vereinigen. Es scheint ein Vorzug des Gesekentwurfs zu sein, daß diese Art des Verbots, Zinsen von Zinsen zu nehmen, hinwegfällt, weil dieses Verbot praktisch nicht mehr anwendbar ist, und die Handlung in dem Verkehr alle Tage vorkommen muß.

Secr. Harz: Die Deputation hat sich mit dem ersten Theil meines Amendements einverstanden erklärt, und ich glaube um so weniger eine weitere Entwicklung desselben nöthig zu haben, da er mit der von der Regierung gegebenen Erläuterung übereinstimmt. Daß aber eine solche Erläuterung nöthig, auch deren Aufnahme in den Artikel zu wünschen ist, dürfte schon daraus hervorgehen, daß die Deputation sich veranlaßt gesehen hat, durch Aufnahme der Erklärung Dessen, was eigentlich gemeint ist, in die Schrift möglichen Mißverständnissen vorzubeugen. Was den zweiten Theil des Amendements, das Verbot des Anatocismus betrifft, so habe ich geglaubt, daß es die Regierung bei dem bisherigen Verbote desselben lassen will, weil ich voraussetze, daß sie, wenn sie hierunter eine Aenderung des bisherigen Rechts beabsichtigte, solches, wie in allen ähnlichen Fällen, in den Motiven gesagt haben würde. Ich habe also geglaubt, sie habe das Verbot des Zinses vom Zins als im Artikel ausgedrückt vorausgesetzt, nämlich durch die Bestimmung, daß Niemand Mehr als den Betrag der gesetzlichen Zinsen nehmen solle. Es schien also auch hier in meinem Vorschlage nur eine Erläuterung Dessen, was die Regierung selbst will, zu liegen. Nach der von dem hochgestellten Herrn Referenten gegebenen Erläuterung scheint dies indessen der Fall nicht zu sein, und dann würde mein Antrag doppelt nothwendig werden. Daß das Verbot des Anatocismus auf kaufmännische Geschäfte, wo sogenannte Contocouranten gegeben werden, nicht anwendbar sein kann, dürfte durch den Artikel 283.